



Vollzugsreglement zum Abfallreglement (VAR) der ZAKU

vom 31. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS VOLLZUGSREGLEMENT ZUM ABFALLREGLEMENT (VAR)

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1	Zweck.....	3
Artikel 2	Zuständigkeiten	3
Artikel 3	Grundsätze	3
II.	BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG.....	3
Artikel 4	Festlegung und Anforderungen an Sammelrouten /-orten.....	3
Artikel 5	Bereitstellung der Siedlungsabfälle an den Sammelrouten und -orten	4
Artikel 6	Bereitstellung und Sammlung von Kehricht und Sperrgut	4
Artikel 7	Bereitstellung und Sammlung von Grünabfällen.....	5
Artikel 8	Bereitstellung und Sammlung von Papier	5
Artikel 9	Bereitstellung und Sammlung von Karton.....	5
Artikel 10	Sammelstellen für Glas, Alu/Blech, Altöl und Textilien	5
Artikel 11	Sonderabfälle aus Haushaltungen und Betrieben	5
Artikel 12	Abfall von Veranstaltungen	5
III.	GEBÜHREN UND DECKUNGSBEITRÄGE.....	6
Artikel 13	Mengenabhängige Gebühren	6
Artikel 14	Gebühren der Sammelstelle Eielen	6
Artikel 15	Gebührenerhebung	7
Artikel 16	Deckungsbeitrag der Gemeinden	7
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Artikel 17	Inkrafttreten	7

Vollzugsreglement zum Abfallreglement (VAR) der ZAKU

vom 31. Januar 2022

Der Verwaltungsrat der Zentralen Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU), gestützt auf das Abfallreglement vom 31. Mai 2021, Artikel 4, Absatz 1, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

Dieses Vollzugsreglement regelt insbesondere:

- a. die Bereitstellung und Sammlung der Siedlungsabfälle;
- b. die Entsorgung von Sonderabfällen;
- c. die Entsorgung anderer Abfallarten;
- d. die Höhe und die Erhebung der Gebühren.

Artikel 2 Zuständigkeiten

¹ Zuständig für den Erlass und die Änderung dieses Vollzugsreglements ist der Verwaltungsrat.

² Der Vollzug dieses Vollzugsreglements obliegt der Geschäftsleitung, soweit die Rechtsgrundlagen der ZAKU keine andere Zuständigkeit vorgeben.

Artikel 3 Grundsätze

¹ Siedlungsabfälle müssen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen für Sammlungen bereitgestellt oder über die Sammelstellen entsorgt werden. Vorbehalten bleibt das private Kompostieren von Abfällen.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle (ak-Abfälle) gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen¹ aus Unternehmen, müssen von der Inhaberin oder dem Inhaber direkt gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

³ Nicht in offiziellen Gebührensäcken oder in mit Chip ausgerüstete Gewichtscontainer gefüllte oder ohne Sperrgutmarken der ZAKU versehene Siedlungsabfälle werden nicht abgeführt.

II. BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG

Artikel 4 Festlegung und Anforderungen an Sammelrouten /-orten

¹ Die ZAKU sammelt entlang vom Verwaltungsrat festgelegten Sammelrouten und -orten folgende Siedlungsabfälle:

- a. Kehricht;
- b. Grünabfälle;
- c. Karton aus Privathaushalten;
- d. Papier, sofern die Gemeinden die Sammlung nicht selbst durchführen.

² Die Sammelrouten und -orte sind im Geoportal des Kantons Uri www.geo.ur.ch öffentlich einsehbar.

³ Gesuche für Änderungen der Sammelrouten und -orte können von Gemeinden oder Privaten an die ZAKU gestellt werden.

¹ SR 814.610

⁴ Die Sammelrouten und -orte haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a. Die Strassen müssen mit dem Kehrichtfahrzeug befahrbar sein;
- b. Grundsätzlich erfolgen aus Sicherheitsgründen keine Rückwärtsfahrten;
- c. Am Ende von Sackgassen muss ein genügender Wendeplatz für das Kehrichtfahrzeug vorhanden sein;
- d. Das Befahren mit Kehrichtfahrzeugen muss aufgrund der Signalisation zulässig sein (kein Fahrverbot und keine Gewichtsbeschränkungen).

Artikel 5 Bereitstellung der Siedlungsabfälle an den Sammelrouten und -orten

¹ Der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Siedlungsabfälle ist so zu wählen, dass die Sammlung nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.

² Die Bereitstellung der abzuführenden Siedlungsabfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. am Trottoirrand zu erfolgen.

³ Bei der Bewilligung von Quartiergestaltungsplänen und der Erstellung neuer Gebäude oder bei Nutzungsänderungen bestehender Gebäude müssen im Bauprojekt Standorte für Container ausgeschieden werden. Dies hat unter Mitwirkung der ZAKU zu erfolgen.

⁴ Für Ordnung und Sauberkeit auf den Bereitstellungsplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer oder deren Beauftragte verantwortlich.

⁵ Wer Siedlungsabfälle auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitstellt, ist verpflichtet, dadurch verunreinigte Stellen wieder zu reinigen.

⁶ Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Fussgängerinnen oder Fussgänger dürfen in ihrer Sicherheit nicht gefährdet sein.

⁷ Verantwortlich für die Bereitstellung des Siedlungsabfalls in ihrem Einflussbereich sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder deren Beauftragte sowie die Pächterinnen und Pächter und die Mieterinnen und Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität.

⁸ Um Geruchsemissionen und ein Überfüllen der Container zu vermeiden, müssen die Deckel jederzeit vollständig geschlossen werden können.

⁹ Zeitpunkt der Bereitstellung

- a. Siedlungsabfälle müssen am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr bereitgestellt sein;
- b. Siedlungsabfälle in Containern können bereits am Vorabend bereitgestellt werden;
- c. Nicht auf einem ständigen Containerstandplatz zur Leerung bereitgestellte Container sind nach der Leerung gleichentags wieder zu entfernen.

Artikel 6 Bereitstellung und Sammlung von Kehricht und Sperrgut

¹ Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- a. Kehricht;
- b. dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

² Kehricht ist in folgenden Gebinden bereitzustellen:

- a. in Gebührensäcken der ZAKU;
- b. in Gebührensäcken der ZAKU in Norm-Containern;
- c. in von der Inhaberin oder dem Inhaber bei der ZAKU angemeldeten und mit Chip versehenen Norm-Containern;
- d. als Sperrgut mit Gebührenmarken der ZAKU versehen.

³ Das Gewicht der Gebührensäcke darf max. 25 kg betragen. Sie dürfen nicht überfüllt werden.

⁴ Wer Abfälle offen in Containern gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c bereitstellt, hat

- a. 800-Liter Norm-Stahlcontainer zu verwenden;
- b. die Container gut leserlich mit dem Namen der Eigentümerinnen oder Eigentümer, Strasse und Hausnummer zu bezeichnen;
- c. die Abfälle locker einzufüllen;
- d. den Containerdeckel zu schliessen.

⁵ Die Geschäftsleitung der ZAKU kann mit Betrieben besondere Vereinbarungen über die Bereitstellung von Abfällen treffen.

⁶ Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den offiziellen Gebinden nicht unterbringen lassen. Sie sind als Einzelstücke oder in fest verschnürten Bündeln, versehen mit einer Gebührenmarke, zusammen mit dem Kehricht bereitzustellen. Die maximale Grösse pro Stück darf die Masse von 150 x 50 x 50 cm oder 70 x 70 x 70 cm und das Gewicht von 30 kg nicht übersteigen.

⁷ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

⁸ Sind die zugelassenen Gebinde defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, wird die Übernahme verweigert.

Artikel 7 Bereitstellung und Sammlung von Grünabfällen

¹ Grünabfälle müssen für die Abfuhr in Grüncontainern (Norm EN 840) mit einem Volumen von 240, 360 oder 770 Liter bereitgestellt werden. Dazu darf gebündeltes Astwerk mit einer maximalen Länge von 150 cm, einem maximalen Durchmesser der Äste von 8 cm sowie von maximal 25 kg schweren Bündeln abgegeben werden.

² Pro Haushalt werden Kunststoff-Container mit maximal 4 Rädern von der ZAKU entleert (2 x 2 Räder oder 1 x 4 Räder).

³ Kompostierbare Grünabfälle, welche nicht vorschriftsgemäss zur Abfuhr bereitgestellt werden oder mit Fremdstoffen jeglicher Art versetzt sind, werden nicht abgeführt.

⁴ Direktentsorgungen von Grüngut sind auf eigene Kosten über autorisierte Unternehmen zulässig.

⁵ Grünabfälle, welche gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden, sind mit Schnüren pflanzlicher Basis zu binden.

⁶ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

Artikel 8 Bereitstellung und Sammlung von Papier

Altpapier ist gebündelt und fremdstofffrei zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Bündeln sind ausschliesslich Schnüre zu verwenden. Die Bereitstellung von Altpapier in Säcken oder Schachteln ist unzulässig.

Artikel 9 Bereitstellung und Sammlung von Karton

Karton ist gebündelt und fremdstofffrei zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Bündeln sind ausschliesslich Schnüre zu verwenden.

Artikel 10 Sammelstellen für Glas, Alu/Blech, Altöl und Textilien

Die ZAKU sorgt für die Installation und den Unterhalt von dezentralen Sammelstellen für Glas, Alu/Blech, Altöl und Textilien.

Der Einwurf der Abfälle ist abends ab 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen.

Artikel 11 Sonderabfälle aus Haushaltungen und Betrieben

¹ Die umweltgerechte Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Betrieben obliegt den Inhaberinnen und Inhabern.

² Vorbehalten bleiben Sammelangebote der ZAKU oder der beauftragten Dritten.

Artikel 12 Abfall von Veranstaltungen

¹ Die Veranstalterinnen oder Veranstalter von Anlässen mit mehr als 500 Personen haben der Bewilligungsbehörde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Das Abfallkonzept hat die anfallenden Abfallmengen und -arten sowie deren separate Sammlung und Entsorgung aufzuzeigen.

³ Die Kosten der Entsorgung trägt die Veranstalterin oder der Veranstalter.

III. GEBÜHREN UND DECKUNGSBEITRÄGE

Artikel 13 Mengenabhängige Gebühren

¹ Die Verkaufspreise je Kehrrecht-Gebührensack bzw. Sackgrösse betragen (inkl. MWST):

- a. 17 Liter CHF 1.20,
- b. 35 Liter CHF 2.10,
- c. 60 Liter CHF 3.50,
- d. 110 Liter CHF 6.30.

² Der Verkaufspreis für die Sperrgutmarke gross für Sperrgut mit maximalem Ausmass von 150 x 50 x 50 cm oder 70 x 70 x 70 cm und maximal 30 kg beträgt CHF 14.00 (inkl. MWST).

³ Der Verkaufspreis für die Sperrgutmarke klein für Sperrgut mit maximalem Ausmass von 75 x 40 x 30 cm und maximal 30 kg beträgt CHF 8.00 (inkl. MWST).

⁴ Die Gewichtsgebühren für Kehrrecht in Containern zur Verbrennung betragen (inkl. MWST):

- a. Andockgebühr je Leerung CHF 2.00,
- b. Gewichtsgebühr je kg CHF 0.34.

⁵ Die Gewichtsgebühren für Grünabfälle aus Gewerbebetrieben betragen (inkl. MWST):

- a. Andockgebühr je Leerung CHF 2.00,
- b. Gewichtsgebühr je kg CHF 0.15.

⁶ Der Verkaufspreis pro Fass à 60 Liter Speiseabfälle aus Gewerbebetrieben beträgt CHF 15.00 (inkl. MWST).

⁷ Der Verkaufspreis je Sammelsack für gemischte Kunststoffabfälle (Retür-Sack) à 110 Liter beträgt CHF 2.60 (inkl. MWST).

Artikel 14 Gebühren der Sammelstelle Eielen

Für Siedlungsabfälle aus Privathaushaltungen und Betrieben, angeliefert während der publizierten Öffnungszeiten an die Sammelstelle Eielen, Attinghausen, werden folgende Gebühren fällig:

	Einheit	Preis inkl. MWST
Batterien (Auto und Motorrad / Akkus)	kg	CHF 0.70
Boiler	Stück	CHF 55.00
Bücher (mit Buchdeckeln und Einband)	kg	CHF 0.35
Holz (Massiv- oder Spanplatten ohne Fremdstoffe)	kg	CHF 0.25
Gartenabfälle in Kleinmengen (Rasenschnitt, Sträucher etc.)	Kg	CHF 0.35
Giftabfälle (mehr als 20 kg)	kg	CHF 2.00
Mineralische Abfälle (Steine, Keramik, Ton, Erde, Geschirr, Asche, Eternit)	kg	CHF 0.10
Mofas (ohne Öl und Benzin)	Stück	CHF 10.00
Eisenbahnschwellen (druckimpregniert)	Kg	CHF 0.35
Autopneu ohne Felgen (bis 70cm Durchmesser)	Stück	CHF 4.00
Autopneu mit Felgen (bis 70cm Durchmesser)	Stück	CHF 7.00
Motorradpneu	Stück	CHF 3.00
Ski (Alpin, Langlauf, Snowboard)	Paar/Stück	CHF 5.00
Sperrgut (Kehrrecht, Möbel, Stühle, Matratzen, Sofas, Teppiche, Kunststoffe, Fenster mit Scheiben und Beschläge, Kinderwagen, Neophyten usw.)	kg	CHF 0.35
Styropor	kg	CHF 2.00

Artikel 15 Gebührenerhebung

¹ Rechnungen für Gebühren sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

³ Die ZAKU kann mit Lieferantinnen oder Lieferanten Vereinbarungen über Dienstleistungen wie die Herstellung, den Vertrieb und das Inkasso von Gebührensäcken und -marken sowie die Verrechnung der Gewichtsgebühren abschliessen.

⁴ Die ZAKU kann mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe und den Verkauf der Gebührensäcke und Gebührenmarken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Verkauf und weitere Einzelheiten abschliessen.

Artikel 16 Deckungsbeitrag der Gemeinden

Die Deckungsbeiträge der Gemeinden richten sich nach Artikel 17 und 20 des Abfallreglements.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17 Inkrafttreten

Dieses Vollzugsreglement zum Abfallreglement tritt mit Beschluss des Verwaltungsrats der ZAKU vom 31. Januar 2022 am 01. März 2022 in Kraft.

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Marc Rothenfluh

Edi Schilter

Publiziert im Amtsblatt vom 18. Februar 2022